

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(3) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 13

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten.“

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteidienststellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Abs. 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

**Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Landespolizei.
Vom 22. Juli 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Landespolizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 460) wird verordnet:

§ 1

Das Reich tritt mit dem 1. April 1935 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Landespolizei der Länder verbunden sind.

§ 2

In Schuldverhältnisse, die nicht auf einem Vertrage beruhen, tritt das Reich nur dann ein, wenn die Schuldverhältnisse durch den Dienstbetrieb der Landespolizei nach dem 31. März 1934 entstanden sind. Soweit Ansprüche bereits von dem Land be-

friedigt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden. Mit dem Eintritt des Reichs in diese Schuldverhältnisse gehen die mit den Erfassungsansprüchen zusammenhängenden Rückgriffsforderungen der Länder gegen Angehörige der Landespolizei oder gegen andere Personen auf das Reich über.

§ 3

(1) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie am 1. April 1935 ausschließlich oder überwiegend von der Landespolizei benutzt wurden. Bei einzelnen Anstalten und Einrichtungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine abweichende Regelung treffen.

(2) Soweit am 1. April 1935 Einrichtungen der Landespolizei von den staatlichen Polizeien der Länder mitbenutzt wurden und umgekehrt, bleibt die Mitbenutzung gewährleistet, wenn nicht dringende dienstliche Gründe die Trennung erfordern. Für eine nach dem 16. März 1935 verlangte Aufgabe der unentgeltlichen Mitbenutzung hat die aufgebende Verwaltung Anspruch auf Ersatz der durch die anderweite Unterbringung entstehenden unvermeidlichen Kosten. Soweit bewegliche Gegenstände gemeinsam benutzt wurden, müssen sie anteilmäßig aufgeteilt werden.

§ 4

Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Anlaß.

§ 5

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Reich und den Ländern Zweifelsfragen, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 6

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 1 in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von

der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, Kreisregierung, Kreishauptmannschaft usw.) des Landes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, oder beim Fehlen einer solchen höheren Verwaltungsbehörde von dem Ministerium des Innern des Landes oder der diesem entsprechenden Landesbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein.

§ 7

Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums von dem Land auf das Reich genügt die in den Antrag (§ 6) aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück am 1. April 1935 ausschließlich oder überwiegend von der Landespolizei benutzt wurde und daß keine abweichende Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 getroffen ist.

§ 8

Die Eintragung des Reichs als Eigentümer von Landespolizeigrundstücken ist, wie folgt, zu fassen: „Deutsches Reich“.

§ 9

(1) Die §§ 6 bis 8 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 3 Abs. 1 auf das Reich übergegangen ist.

(2) Die in § 7 vorgesehene Erklärung ist darauf zu richten, daß das Recht am 1. April 1935 mit der Landespolizei verbunden gewesen sei.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.